

Antragsteller (Nachname, Vorname, Anschrift)	Datum:
	Tel. tagsüber:
	E-Mail:

## Antrag auf Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (§23 Abs. 2 der 1. SprengV)

Wenn Sie nicht im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sind und ein Feuerwerk der Kategorie F2 außerhalb der Silvesterzeit abbrennen wollen, benötigen Sie eine Genehmigung.

<b>Zeitpunkt des Feuerwerks:</b> (Datum, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende)	
<b>Anlass des Feuerwerks:</b> (z.B. 50. Geburtstag von ...)	
<b>Ort des Feuerwerks:</b> (exakte Beschreibung Straße, und Haus-Nr.)	
<b>Eigentümer des Grundstücks bzw. der Verkehrsfläche (Name, Anschrift):</b>	<input type="checkbox"/> Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor
<b>Art des Feuerwerks:</b>	<input type="checkbox"/> Licht <input type="checkbox"/> Schall <input type="checkbox"/> Rauch <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Bewegung
<b>Steighöhe der Raketen oder des Bodenfeuerwerks (Meterangabe laut Packungsaufdruck bzw. Auskunft Hersteller)</b>	
<b>Sicherheitsabstand:</b> (Meterangabe laut Packungsaufdruck bzw. Auskunft Hersteller)	
<b>Erste verantwortliche Person:</b> (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)	
<b>Zweite verantwortliche (Hilfs-)Person:</b> (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)	

Schrobenhausen, den

\_\_\_\_\_ (Unterschrift erste verantwortliche Person)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift zweite verantwortliche Person)

**Informationen zum Antrag auf Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV)**

1. Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
2. Die verantwortliche Person haftet für die, sich aus dem Abbrennen des Feuerwerkes ergebenden Personen- und Sachschäden. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
3. Es dürfen nur Feuerwerkskörper der Kategorie F2 verwendet werden. Die Feuerwerkskörper müssen ein CE-Zeichen besitzen.
4. Es dürfen keine Böller und Kanonenschläge (pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung) verwendet werden.
5. Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie die sicherheitstechnischen Vorschriften auf der jeweiligen Verpackung sind einzuhalten. Der vorgeschriebene Schutzabstand (30 Meter, abhängig von der Art der Feuerwerkskörper) ist beim Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen frei zu halten.
6. Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/s (vgl. bis Windstärke 5) darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden.
7. Das Abbrennen des Feuerwerks ist ab der Waldbrandstufe 4 verboten. Die verantwortlichen Personen haben sich eigenständig über die aktuellen Verhältnisse zu informieren. Es gilt der für Neuburg/Do. ausgegebene Wert des Deutschen Wetterdienstes (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>)
8. Beim Zünden der Effekte muss stets freie Sicht auf die pyrotechnischen Gegenstände sowie den Schutzbereich gegeben sein.
9. Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereitzuhalten.
10. Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer -ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände- nicht mehr verwendet werden.
11. Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz, sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen. Nicht gezündete Feuerwerkskörper (Versager) sind an den Händler zurückzugeben.
12. Dauer des Feuerwerkes max. 15 Minuten. Beendigung bis spätestens: Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember um 22:00 Uhr (MEZ). In den Monaten April, August und September spätestens um 22.30 Uhr MEZ) bzw. in den Monaten Mai, Juni, Juli spätestens um 23.00 Uhr MEZ).
13. Die Bewohner und Grundstücksanlieger der umliegenden Gebäude und Flächen sind vom geplanten Feuerwerk rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers ist einzuholen.
14. Falls die Abbrenn- oder Abstandsfläche auf städtischen Grundstücken liegt, ist eine Zustimmung durch die Stadt Schrobenhausen nötig.
15. **Beizulegen ist eine Skizze des Abbrennortes (Lageplan).** Es sind die im Umkreis von 100 Metern befindlichen Objekte, sowie der Verlauf des Schutzabstandes von 30 Metern einzuzeichnen. Der Abbrennort und der Platz für die Zuschauer sind ebenfalls kenntlich zu machen.  
Innerhalb der 100 Meter befindliche Lagerstätten leicht entzündlicher Güter, elektrische Leitungen, Reet- oder Strohdächer, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten usw., lärmempfindliche Objekte (z.B. Krankenhaus, Kindergarten, Altersheim, Arztpraxen, usw.), Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Waldstücke, Baumbestände sind einzuzeichnen.
16. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Abs. 1 SprengV)
17. Die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern unterliegt den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes. Auskünfte erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Heßstr. 130, 80797 München, Telefon: 089/2176-1.

**Hinweise zur Antragstellung:**

- Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin zusammen mit dem Lageplan einzureichen.
- Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 75,00 Euro und ist im Voraus zu entrichten.

---

Stadt Schrobenhausen, Ordnungsamt

Telefon: (08252) 90-2150, E-Mail: [gewerbe@schrobenhausen.de](mailto:gewerbe@schrobenhausen.de)

Bankverbindung: IBAN: DE26 7205 1210 0018 0004 71, BIC : BYLADEM1AIC, Sparkasse Aichach-Schrobenhausen